



10/09/2007

Auszugsweiser oder vollständiger Nachdruck mit Quellenangabe  
(Herausgeber und Titel) gestattet

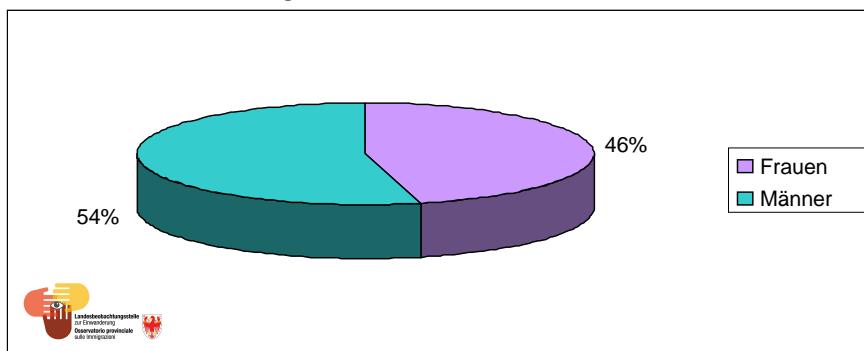
## NEWSFLASH 1 / 07

# AUSGESTELLTE AUFENTHALTS- GENEHMIGUNGEN IN SÜDTIROL<sup>1</sup>

### 27.281 ausgestellte Aufenthaltsgenehmigungen

Die Quästur Bozen hat bis zum 31.12.2006 27.281 Aufenthaltsgenehmigungen erteilt, von denen 14.708 (53,9%) an ausländische Männer gingen.

Grafik Nr.1: Verteilung nach Geschlecht



Die Daten über die Aufenthaltsgenehmigungen beinhalten eine Reihe von Verwaltungspraktiken, die verpflichtend für Ausländer sind, die sich regulär in Italien aufhalten möchten. Diese Daten kann man nicht mit den Daten der Melderegister der Gemeinden vergleichen, da die Melderegister die Eintragungen in den Meldeämtern der einzelnen Gemeinden und somit den Wohnsitz erheben.

Auch wenn die Daten über die ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen und die Daten der Meldeämter nicht die effektive Anzahl der anwesenden Ausländer erheben können, so erlauben diese Datenquellen doch, anhand verschiedener Erhebungsmodalitäten, die Anzahl der Ausländer in einem bestimmten Gebiet und an einen bestimmten Zeitpunkt zu berechnen. Folgende Kategorien fallen in die von der Quästur ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen:

- neue Aufenthaltsgenehmigungen (erste Ausstellung),
- Erneuerungen der Aufenthaltsgenehmigungen,

<sup>1</sup> Daten Quästur Bozen, Ausarbeitung Landesbeobachtungsstelle zur Einwanderung

Die Ausarbeitung der Daten über die erteilten Aufenthaltsgenehmigungen in Südtirol ist Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Einwanderungsbüro der Quästur zustande gekommen

Der Lesbarkeit halber wird in dieser Broschüre auf eine getrennte Schreibweise für beide Geschlechter verzichtet

- c. Aktualisierungen der vorher ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen bezüglich verschiedener Verfahren (Wohnsitzänderung oder Änderungen anderer Daten).

## Aufenthaltssgrund

Das Einwanderungsbüro der Quästur Bozen unterscheidet die Aufenthaltsgenehmigungen anhand des Grundes der Ausstellung. Die lohnabhängige Arbeit (inklusive Saisonarbeit) ist mit 59% der Hauptgrund, gefolgt von den Familiengründen<sup>2</sup> (28%) und der Wahlheimat<sup>3</sup> (6,4%).

Aus den Daten geht hervor, dass die selbständige Arbeit mit 4,3% auf die Anzahl der ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen einen geringeren Prozentsatz als in den restlichen italienischen Provinzen ausmacht, aber deshalb nicht weniger wichtig ist, da in diese Kategorie die kaufmännischen und handwerklichen Tätigkeiten hineinfallen. Aus den Daten geht hervor, dass die aus Studiengründen ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen nur insgesamt 0,7% ausmachen. Das ist ungefähr gleich viel wie die Summe der Aufenthaltsgenehmigungen wegen politischen Asyls und aus humanitären Gründen.

Tabelle Nr.1: *Grund der Aufenthaltsgenehmigung*

AUENTHALTSGRUND	Abs. Werte	%
LOHNABHÄNGIGE ARBEIT ( INKLUSIVE SAISONARBEIT)	15.971	58,543
FAMILIENGRÜNDE	7.635	27,987
WAHLHEIMAT	1.739	6,374
SELBSTÄNDIGE ARBEIT	1.182	4,333
STUDIENGRÜNDE	206	0,755
POLITISCHES ASYL	134	0,491
ABHÄNGIGE ARBEIT – WARTEN AUF BESCHÄFTIGUNG	114	0,418
HUMANITÄRE GRÜNDE	71	0,260
RELIGIÖSE GRÜNDE	44	0,161
MINDERJÄHRIGE ART.28 DPR 394/99	43	0,158
GESUNDHEITSGRÜNDE	24	0,088
ADOPTION	23	0,084
ANTRAG POLITISCHES ASYL – ARBEIT	23	0,084
PFLEGE (ANVERTRAUEN)	17	0,062
LOHNABHÄNGIGE ARBEIT – FLUSS 2006	15	0,055
WARTEN AUF BESCHÄFTIGUNG NACH ENTLASSUNG	12	0,044
SPORT	8	0,029
RECHTSGRÜNDE	6	0,022
ANTRAG POLITISCHES ASYL	6	0,022
TOURISMUS	5	0,018
EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT MISSION ART.27/1/R 286/98	2	0,007
WARTEN AUF BESCHÄFTIGUNG NACH KÜNDIGUNG	1	0,004
INSGESAMT	27.281	100,000

<sup>2</sup> siehe Anhang

<sup>3</sup> siehe Anhang

Im Laufe des Jahr 2006 hat die Quästur von Bozen im Bereich der Vorgänge der Familienzusammenführungen 502 Unbedenklichkeitserklärungen gewährt und Genehmigungen an 839 Familienangehörige ausgestellt, von denen fast die Hälfte an Minderjährige gingen.

## Herkunft

Der Großteil der Aufenthaltsgenehmigungen wurde an „Europäer“ (72,6%) ausgestellt, insbesondere 39% gingen an EU-Bürger und 33,6% an Personen, die aus einem anderen europäischen Staat stammen, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

Mit 11,6% auf die Gesamtanzahl der erteilten Aufenthaltsgenehmigungen positioniert sich der asiatische Kontinent an der zweiten Stelle, gefolgt vom afrikanischen mit 11,1 % und dem amerikanischen (4,6%).

Was die ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen an EU-Bürger betrifft, sind die Deutschen (5.030) an erster Stelle, gefolgt von den Österreichern (1.853), den Slowaken (1.456) und den Polen (844). Die Albaner (2.933), die Mazedonier (1.300) und die Serbo-Montenegriner (1.221) besetzen hingegen die ersten drei Plätze der europäischen Nicht-Eu-Bürger.

Aus dem asiatischen Kontinent sind es vor allem Pakistaner (1.312), die eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt bekommen habe, gefolgt von Bengalen (526) und Indern (469).

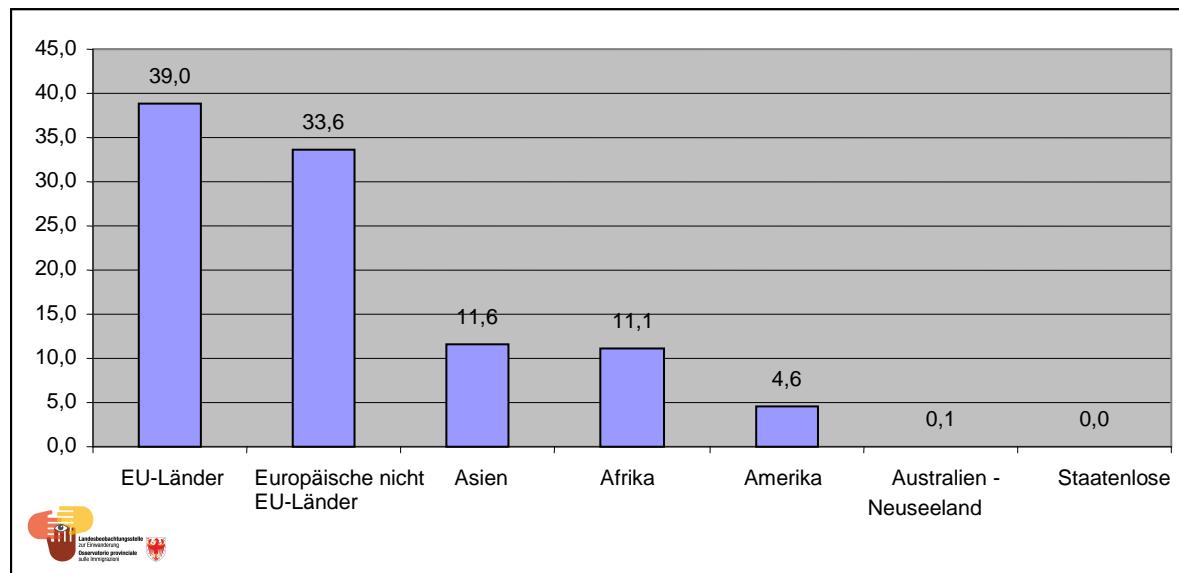
Aus Afrika sind es großteils Bürger aus Marokko (1.769) und aus Tunesien (621) während aus dem amerikanischen Kontinent vor allem von Bürger aus Peru vertreten sind.

Tabelle Nr.2: *Die ersten 20 Nationalitäten der in Südtirol ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen*

NATIONALITÄT	Abs. Werte	%
<b>DEUTSCHLAND</b>	5.030	18,44
ALBANIEN	2.933	10,75
<b>ÖSTERREICH</b>	1.853	6,79
MAROKKO	1.769	6,48
SLOWAKEI	1.456	5,34
PAKISTAN	1.312	4,81
MAZEDONIEN	1.300	4,77
JUGOSLAWIEN (SERBIEN – MONTENEGRO)	1.221	4,48
POLEN	844	3,09
RUMÄNIEN	727	2,66
UKRAINE	646	2,37
BOSNIEN-HERZEGOWINA	624	2,29
TUNESIEN	621	2,28
BANGLADESCH	526	1,93
KROATIEN	509	1,87
INDIEN	469	1,72
UNGARN	462	1,69
PERU	457	1,68
JUGOSLAWIEN/KOSOWO	429	1,57
MOLDAWIEN	382	1,40
Insgesamt ersten 20	23.570	86,40
Andere Länder	3.711	13,60
<b>INSGESAMT</b>	<b>27.281</b>	<b>100,00</b>



Grafik Nr.2: Ausgestellte Aufenthaltsgenehmigungen nach Makrogebieten ihrer Staatsangehörigkeit (prozentuelle Verteilung)  
Situation 31.12.2006<sup>4</sup>



## Verteilung auf die Südtiroler Gemeinden

Die Hauptstadt Bozen ist mit 7.692 erteilten Aufenthaltsgenehmigungen die Zone mit der größten Anziehungskraft für Einwanderer; gefolgt von Meran, Brixen und Eppan.

Tabelle Nr.3: Die ersten 10 Gemeinden Südtirols

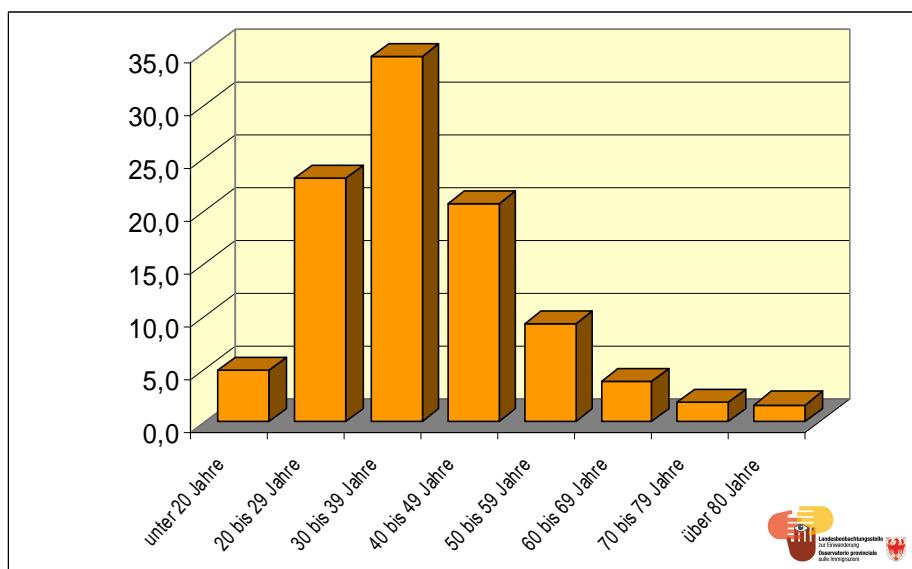
GEMEINDE	Abs. Werte
BOZEN	7.692
MERAN	3.120
BRIXEN	1.227
EPPAN a. d. W.	853
LEIFERS	826
BRUNECK	735
LANA	586
KALTERN a. d. W.	464
SALURN	453
RITTEN	408

## Altersverteilung

Die Altersverteilung der erteilten Aufenthaltsgenehmigungen zeigt, dass der Großteil der Ausländer sich in der Alterklasse von 20 bis 49 Jahren befindet, während der Anteil der über 70-jährigen relativ klein ist.

<sup>4</sup> In dieser Tabelle fallen Bulgarien und Rumänien in die Kategorie „Europäische Nicht-EU-Länder“, da sie mit 1. Januar 2007 in die EU aufgenommen wurden.

Grafik Nr.3: Altersklassen (prozentuelle Verteilung)



Den ausländischen Minderjährigen wird normalerweise keine eigene Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt: sie werden auf jener der Eltern oder eines Elternteiles angeführt. Das Einwanderungsbüro der Quästur von Bozen hat aber trotzdem einige Aufenthaltsgenehmigungen an ausländische Minderjährige erteilt. Diese Daten sind nicht für die Anzahl der in Südtirol anwesenden ausländischen Minderjährigen repräsentativ, sondern nur für statistischen Zwecke interessant. Der Großteil der an Minderjährige erteilte Aufenthaltsgenehmigungen befindet sich in der Alterklasse zwischen 15 und 17 Jahren, während 23,6% der insgesamt 784 ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen an einen Minderjährigen unter 14 Jahren ausgestellt worden ist.

Grafik Nr.4: Ausländische Minderjährige nach Altersklassen

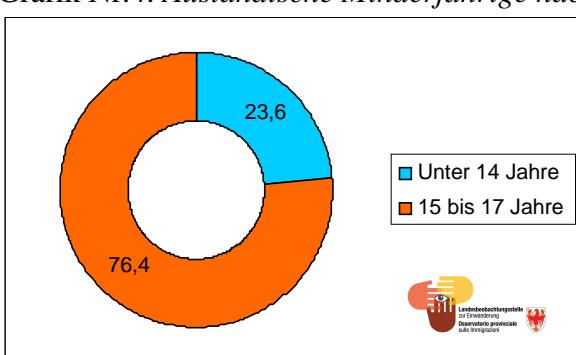


Tabelle Nr.4: Ausländische Minderjährige nach Altersklassen

	Abs. Werte	%
Unter 14 Jahre	185	23,6
Von 15 bis 17 Jahren	599	76,4
	784	100,0

Tabelle Nr.5: Aufenthaltsgenehmigungen nach Nationalität und Kontinent

<b>ÖSTERREICH</b>	1.853
BELGIEN	29
DÄNEMARK	26
ESTLAND	7
FINNLAND	27
FRANKREICH	69
<b>DEUTSCHLAND</b>	5.030
GRIECHENLAND	30
IRLAND	13
LETTLAND	10
LITAUEN	31
LUXEMBURG	11
NIEDERLANDE	97
POLEN	844
PORTUGAL	59
VEREINIGTES KÖNIGREICH	110
TSCHECHISCHE REPUBLIK	344
SLOWAKEI	1.456
SLOWENIEN	26
SPANIEN	66
SCHWEDEN	27
UNGARN	462
ANDERE STAATEN DER EU	2
<b>INSGESAMT EU</b>	1.0629
<b>AFGHANISTAN</b>	14
BANGLADESCH	526
CHINA	369
SÜDKOREA	5
PHILIPPINEN	62
JAPAN	27
INDIEN	469
IRAN	57
IRAK	43
IRAK – KURDISCHE VOLKSGRUPPE	16
ISRAEL	3
NEPAL	4
PAKISTAN	1.312
PALÄSTINA	5
SYRIEN	14
SRI LANKA	25
THAILAND	73
TÜRKEI	82
TÜRKEI – KURDISCHE VOLKSGRUPPE	13
USBEKISTAN	4
VIETNAM	2
ANDERE ASIATISCHE STAATEN	36
<b>ASIEN INSGESAMT</b>	3.161
<b>ALBANIEN</b>	2.933
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	624
BULGARIEN	45
KROATIEN	509
JUGOSLAWIEN (SERBIEN-MONTENEGRO)	1.221
JUGOSLAWIEN KOSOVO	429
MAZEDONIEN	1.300
REPUBLIK MOLDAU	382
RUMÄNIEN	727
RUSSLAND	100
RUSSLAND (RUSSISCHE FÖDERATION)	33
SCHWEIZ	188
UKRAINE	646
ANDERE EUROPÄISCHE STAATEN	43
<b>INSGESAMT EUROPÄISCHE STAATEN</b>	
<b>AUSSERHALB DER EU</b>	9.180
<b>ALGERIEN</b>	162
ÄGYPTEN	71
GHANA	98
MAROKKO	1.769
NIGERIA	33
SENEGAL	164
TUNESIEN	621
ANDERE AFRIKANISCHE STAATEN	102
<b>AFRIKA INSGESAMT</b>	3.020
<b>ARGENTINIEN</b>	39
BRASILIEN	146
KOLUMBIEN	163
CUBA	133
ECUADOR	59
PERU	457
DOMENIKANISCHE REP.	101
U.S.A.	49
ANDERE AMERIKANISCHE STAATEN	114
<b>AMERIKA INSGESAMT</b>	1.261
<b>INSGESAMT</b>	27.281
<b>AUSTRALIEN - NEUSEELAND</b>	19
<b>STAATENLOSE</b>	11

## Anhang

### Familiengründe

Die Aufenthaltsgenehmigungen wegen Familiengründen dürfen nicht mit den Familienzusammenführungen verwechselt werden. Aufgrund des Art. 30 des Legislativdekrets 286/1998, *Einheitstext über Einwanderung*, werden die Aufenthaltsgenehmigungen wegen Familiengründen in folgenden Fällen ausgestellt:

*a allo straniero che ha fatto ingresso in Italia con visto di ingresso per ricongiungimento familiare, ovvero con visto di ingresso al seguito del proprio familiare, ovvero con visto di ingresso per ricongiungimento al figlio minore;*

„- dem Ausländer, der mit einem Visum wegen Familienzusammenführung nach Italien kommt, beziehungsweise mit einem Einreisevisum im Gefolge eines Familienangehörigen oder wegen der Zusammenführung eines Minderjährigen“,

*b. agli stranieri regolarmente soggiornanti ad altro titolo da almeno un anno che abbiano contratto matrimonio nel territorio dello Stato con cittadini italiani o di uno Stato membro dell'Unione europea, ovvero con cittadini stranieri regolarmente soggiornanti;*

„- dem aus anderen Gründen und mindestens seit einem Jahr regulär anwesenden Ausländer, der mit einem italienischen Staatsbürger oder mit einem Bürger aus einem Staat der EU beziehungsweise einem anderen legal anwesenden ausländischen Staatsbürger den Ehebund auf Staatsgebiet geschlossen hat“,

*c. al familiare straniero regolarmente soggiornante, in possesso dei requisiti per il ricongiungimento con il cittadino italiano o di uno Stato membro dell'Unione europea residenti in Italia, ovvero con straniero regolarmente soggiornante in Italia. In tal caso il permesso del familiare è convertito in permesso di soggiorno per motivi familiari. La conversione può essere richiesta entro un anno dalla data di scadenza del titolo di soggiorno originariamente posseduto dal familiare. Qualora detto cittadino sia un rifugiato si prescinde dal possesso di un valido permesso di soggiorno da parte del familiare;*

„- dem Familienangehörigen des regulär anwesenden Ausländer, der im Besitz aller Voraussetzungen ist für eine Zusammenführung mit dem italienischen Staatsbürger oder einem in Italien wohnhaften EU-Bürger, bzw. einem anderen Ausländer, der in Italien regulär anwesend ist. In diesem Fall wird die Aufenthaltsgenehmigung des Familienangehörigen in eine Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen umgewandelt. Die Umwandlung kann innerhalb eines Jahres vor dem Verfall der ursprünglichen Aufenthaltsgenehmigung des Familienangehörigen beantragt werden. Wenn dieser Bürger ein Flüchtling ist wird von einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung von Seiten des Familienangehörigen abgesehen“,

*d. al genitore straniero, anche naturale, di minore italiano residente in Italia. In tal caso il permesso di soggiorno per motivi familiari è rilasciato anche a prescindere dal possesso di un valido titolo di soggiorno, a condizione che il genitore richiedente non sia stato privato della potestà genitoriale secondo la legge italiana.”*

„- dem ausländischen Elternteil, wenn auch nicht verheiratet, eines italienischen Minderjährigen, der in Italien wohnhaft ist. In diesem Fall wird die Aufenthaltsgenehmigung aus Familiengründen auch abgesehen vom Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels vergeben, unter der Voraussetzung, das antragstellende Elternteil ist nicht von seinen Elternpflichten gemäß des italienischen Gesetzes enthoben worden“.

### Wahlheimat

Die Wahlheimat erlaubt jenen Ausländern den Aufenthalt in Italien, die in der Lage sind, sich autonom zu erhalten d.h. ohne einer Arbeit nach zugehen.